

Kritische Punkte – RUO 2011

Allgemeiner Teil

- | ID | Punkt Kapitel | Kritische Punkte/Änderungswünsche |
|----|---------------|---|
| 1. | 3.1 C | Sämtliche Punkte, die bereits in der Konsultation RUO Oktober 2010 vorgebracht wurden.
Betriebsreserve |
| 2. | 4.1 | Tele2: Aus Sicht von Tele2 ist das Ausmaß der von AITA zurückgehaltenen Leitungen für Betriebsreserve nicht mehr angemessen.
Die Erfahrung zeigt, dass bei Ablehungen von Entbündelungen wegen „Leitungsmangels“ es dem Endkunden dennoch möglich war, bei AITA direkt eine Leitung zu bestellen, die in der Folge entbündelt werden konnte. Um diesen – nicht notwendigen – Umweg zu vermeiden, sollte eine entsprechende Regelung in den Vertrag aufgenommen werden.
Im Vergleich zu Z 10/07 fehlt die Regelung: <i>„Bis zur Einigung auf einheitliche Bestell- bzw. Mitteilungformulare bzw. auf einheitliche elektronische Schnittstellen können sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge formfrei vorgenommen werden, es sei denn, die Anordnung hat im Einzelfall davon abweichende Bestimmungen getroffen. Es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen.“</i>
-> Tele2: Regelung ist um den bisherigen Bescheidtext zu ergänzen, insbesondere aufgrund der im RUO für die Bestellprozesse ausschließlich vorgesehenen elektronischen Schnittstelle |
| 3. | 4.1 | Rümpflicht bei Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit bei Bestell- und Mitteilungsvorgängen.
-> Tele2: Es sollte klargestellt werden, dass bei Nichtlieferung keine Rümpflicht gilt. |
| 4. | 4.2 C | <i>Durchbrüche durch Wände werden geböhrt, soweit der Anschlussbesitzer die Verfügungsgewalt besitzt und den Durchbruch erlaubt. Andernfalls wird der Anschlussbesitzer aufgefordert, die dementsprechenden Verfügungsberechtigungen beizubringen (in diesem Falle wäre der Entbündelungspartner der Anschlussbesitzer).</i> |
| 5. | 4.4 + 4.5 | Tele2: Klammerausdruck: <i>„(in diesem Falle wäre der Entbündelungspartner der Anschlussbesitzer)“</i> ist unklar. Entbündelungspartner ist nicht Anschlussbesitzer, dies ist der Teilnehmer.
-> Tele2: Klammerausdruck streichen
Bestellungen Duct + Dark Fibre |
| 6. | 4.6 | Punkt 5 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten (damalige Referenz auf 4.4):
<i>Planungsstunden: in den im Jahre 2009 beendeten Verfahren wurden diese Regelungen von AITA beantragt, jedoch von der Behörde in den Bescheiden nicht angeordnet. Tele2 verweist auf ihre, diesen Vorschlag ablehnenden, Stellungnahmen in den Verfahren Z 11/07, Z 5/08, Z 5/07 und spricht sich wiederholt und ausdrücklich gegen die von AITA vorgesehenen Regelungen der Planungsstunden aus.</i>
-> Tele2: NEIN |
| 7. | 4.6.1 | Siehe Ausführungen zu Punkt 4.6 Planungsstunden |

9. 9.2

Art der Sicherheitsleistung: nachstehende beschreibende übliche Regelung betreffend der Verzinsung der Konto-Zahlung fehlt: *„wobei im Fall einer Konto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.“*

-> Tele2: RUO ist um Bescheidregelung zu ergänzen

10. 11.2

Ordentliche Kündigung bei geändertem Standardangebot: im RUO ist im Gegensatz zu Z 10/07 ein beidseitiges kurzes (eintägig, mit Ablauf jeden Arbeitstages) Kündigungsrecht vorgesehen. Im Z 10/07 ist dies nur für den Entbündelungspartner festgelegt.

-> Tele2: kurzfristiges Kündigungsrecht nur für Entbündelungspartner bei geändertem Standardangebot

Anhang 1

Beariffsdefinition „Noisemargin“:
-> 1. Noisemargin

Anhang 2

12. 3 Weiterentwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme

A1. Telekom Austria ist verpflichtet, die für die Anschaltung und Nutzung der von diesem Vertrag umfassten, als generell netzvertraglich benannten (insbesondere hochbitratigen) Übertragungssysteme, getrennt nach dem Einsatz der Übertragungstechnik am HVT oder einem vorgelegerten Standort, von ihr entwickelten Anschalte- und Nutzungsbedingungen („Anschalterichtlinien“) auf aktuellem Stand zu halten und dem Entbündelungspartner im Fall von Änderungen jeweils eine aktualisierte Fassung zu übermitteln, bzw. mitzuteilen, wo diese abrufbar sind. Diese Anschalterichtlinien gelten als integrierender Vertragsbestandteil.

Tele2: NEIN, Verschlechterung gegenüber geltenden Bescheidregelungen. Anschalterichtlinien der AITA sollen nicht automatisch Vertragsbestandteil werden. Es soll nur einvernehmlich möglich sein, den Vertrag zu ergänzen oder zu erweitern. Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern:

13. 4.2 RW

VIII. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von VDSL2 (DMT) Profile 8b, 17a und 30a entsprechend der Empfehlung von ITU-T G.993.2 mit dem folgenden Limit PSD Mask Option:

998-M2X-A (VDSL2 over POTS)

998-M2X-B (VDSL2 over ISDN)

998-M2X-M

998ADE17-M2X-A (VDSL2 over POTS)

998ADE17-M2X-B (VDSL2 over ISDN)

998ADE17-in Kombination mit Annex M

998ADE30-M2X-NUSO-M

In Upstream-Richtung muss Upstream-Power-Back-Off (UPBO) aktiviert sein.

Folgende Parameter von UPBO sind einzustellen:

Upstream Bühler

US1 PSD (dBm/Hz)=47,3-21,14* [f in MHz]

US2 PSD (dBm/Hz)=54,0-16,29* [f in MHz]

Die genauen Voraussetzungen für die Einschränkung der generellen

Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler richten

sich nach Anhang 9.

Tele2: NEIN, völlig inakzeptabel:

998-M2x-M und

998ADE17-in Kombination mit Annex M

!!! Diese beiden PSD Mask Limit Options gem. Annex M sind weder Konform zum

Bescheid 23/09-83, Z5/09-72, Z12/10-17 noch zu M3/09 2.1.d) a). Die

Netzverträglichkeit dieser Systeme mit Annex A wird von Tele2 NICHT anerkannt.

Einsatz von Übertragungssystemen an KV-, ARU Standorten bzw. KA/Hsv

14. 4.3

„...auf Basis der geltenden Anschalterrichtlinien sicherzustellen, dass es zu keiner

übermäßigen Beeinflussung anderer TAsLs kommt. Bei einer **darüber hinaus**

gehenden Beeinflussung gelten die Regeln des Anhangs 9.“

Tele2: die Begriffe "übermäßig" und "darüber hinausgehend" sind zu streichen, da die Regelung mangels Konkretisierung der Begriffe unanwendbar ist. Sollte dieses wording beibehalten werden, muss für beide Begriffe eine Quantifizierung festgelegt werden.

Es muss bei Vorbehalten gegenüber einer einseitigen Netzverträglichkeitserklärung einer neuen Technologie oder –Variante für ANB die Möglichkeit bestehen, eine rasche Ausserbetriebnahme der von AITA eingesetzten Übertragungssysteme zu bewirken. Hier ist eine Verbesserung zu den bisherigen Regelungen erforderlich, wie die lang andauernden Verfahren bei der Regulierungsbehörde (z.B. Innsbruck/Pradl) gezeigt haben.

Anhang 4

15. 1.2.

Punkt 17 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten

Der Entbündelungspartner bestellt den Zugang zu(r) TAsL(en) eines bestimmten Teilnehmers bzw. zu Teilschnitten von TAsLs per **elektronische Schnittstelle** (dh Simple-Object-Access-Protocol-Web-Interface, kurz „SOAP“-Web-Interface, oder Web- Graphical User Interface, kurz „Web-GUI“) bei AITA.A1 Telekom Austria.

Bestellung: laut RUO – entgegen den geltenden Bescheiden - nur noch über SOAP möglich. Tele2 hat in den zu Z 11/07, Z 5/07 und Z 5/08 geführten Verfahren ausführlich beschrieben, dass die von AITA derzeit angebotene Form der elektronischen Schnittstelle eine Verschlechterung der Abläufe für Tele2 bei gleichzeitig hohem Investitionsaufwand darstellen würde. Eine elektronische Schnittstelle sollte für beide Parteien die Abläufe verbessern und nicht einseitig verschlechtern.

Tele2: Bestellprozess ist entsprechend Z 11/07 zu ergänzen, dass für den Bestellprozess als Kommunikationsmedium sowohl Telefax, e-mail oder elektronische Schnittstelle verwendet werden können und dass die Antworten von AITA auf dem selben Kommunikationsweg erfolgen, wie sie vom Entbündelungspartner initiiert wurden (Bestellung per email -> Antwort von AITA auf Bestellung auch per email)

Punkt 18 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten

Antwort von AITA:

Tele2: Bestellprozess ist entsprechend Z 11/07 zu ergänzen, dass für den

Bestellprozess als Kommunikationsmedium sowohl Telefax, e-mail oder

elektronische Schnittstelle verwendet werden können und dass die Antworten von

AITA auf dem selben Kommunikationsweg erfolgen, wie sie vom

Entbündelungspartner initiiert wurden (Bestellung per email -> Antwort von AITA

auf Bestellung auch per email)

Zur Anmerkung:

Absatz b). Im Schlichtfall besteht die Antwort von A1 Telekom Austria aus einer per, email oder über elektronische Schnittstelle übermittelten Begründung.

Tele2: Im Schlichtfall einer Bestellung wird von A1 Telekom Austria selbst eine Antwort per Schnittstelle oder per mail angeboten.

Punkt 19 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Inhalt der Bestätigung der AITA: Bekanntheit des Umschalzeitfensters nur wenn Umschalzeitfenster außerhalb des Hvt-Stundenplans.

-> Tele2: Umschalzeitfenster muss immer, auch wenn dieses innerhalb des Hvt-Stundenplans liegt, in der Bestätigung der AITA angegeben werden

Punkt 20 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Das Originalkündigungsschreiben des Teilnehmers hat der Entbündelungspartner nur auf Nachfrage von AITA beizubringen.

-> zur Vereinheitlichung der Entbündelung- und Portierungsprozesse sollte ergänzend geregelt werden, dass diese Bestimmung sinngemäß auch für Portierungen, die gleichzeitig mit Entbündelungen erfolgen, gelten soll.

Punkt 21 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Bereitstellungsfristen und –termine: im RUO sind die Fristen und Termine nur noch für die Bestellung mittels SOAP geregelt, Bestellprozesse mittels email oder Telefax wurden nicht berücksichtigt.

-> Tele2: Bereitstellungsfristen und –termine sind entsprechend Z 11/07 hinsichtlich Bestellungen per email oder Fax zu ergänzen.

Die Vollzugsmeldung (Hinschaltung und Rückschaltung) erfolgt durch A1 Telekom Austria zeitnahe an den Entbündelungspartner per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle.

Tele2: Eine Rückmeldung der AITA wird hier ebenfalls per mail oder über die Schnittstelle angeboten...

Punkt 22 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Das RUO sieht eine Frist zur Überprüfung, ob die Leitung ordentlich hergestellt wurde, von 24 Stunden vor. Diese Frist beginnt bei Umschaltungen mit Ablauf des Umschalzeitfensters, bei Neuherstellungen mit Ende des Herstelltages.

→ Tele2: Die Frist von 24 Stunden ist zur Überprüfung zu kurz. Eine Frist von 48 Stunden ist erforderlich. Für den Fristenlauf sollte sinngemäß das gleiche gelten, wie von Tele2 für die Entstörung vorgeschlagen.

→ Fällt das Ende der Frist auf Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, wird der Ablauf der Frist für diesen Zeitraum gehemmt.

22. 2.2

Punkt 23 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Laut RUO soll ab 30.6.2011 der Entbündelungspartner den Besuchstermin von AITA beim Teilnehmer mit dem Teilnehmer direkt vereinbaren. Er erhält dafür von AITA über SOAP oder WebGUI drei Terminvorschläge innerhalb der Herstellungsfrist.

→ Tele2: wenn AITA die bisherigen Prozesse so grundlegend ändert, bedarf es neuer, zwischen den Parteien abgestimmter Abläufe.

→ Es ist zu beachten, dass durch die Änderung des Prozesses nicht eine Verlängerung/Verzögerung der Herstellfrist durch AITA eintritt, die ohne Pönalefolgen für AITA bleibt.

Es sollte keine Abschiebung der Verantwortung auf den Durchsetzpartner erfolgen, ohne dass dieser auch die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit dieser Termine bei AITA hat.

Punkt 24 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten

Terminänderungen und Stornierungen von bestellten Zugängen zu TAsL n:

Das RUO sieht vor, dass bei Vorliegen eines Verzögerungsgrundes gemäß Anlage A zu

Anhang 4 die Frist von 2 Tagen zur Bekanntgabe von Terminänderungen nicht gelten soll und damit eine verspätete Bekanntgabe von Verzögerungen, beispielsweise erst am Tage des vereinbarten Herstellertermins keine Pönalen auslösen.

-> Teil2: Nein, da in den geltenden Bescheiden die Pönalen verschuldensabhängig geregelt sind, und das Vorliegen eines Verzögerungsgrundes gemäß Anlage A ein Verschulden von AITA nicht generell ausschließt.

24. 3.1

Kündigungen von TASL:

laut RUO kann die Kündigung einer TASL – entgegen den geltenden Bescheiden - nur über die elektronische Schnittstelle erfolgen.

-> Teil2: nein, Teil2 hat in den Z 11/07, Z 5/07 und Z 5/08 geführten Verfahren ausführlich beschrieben, dass die von AITA derzeit angebotene Form der elektronischen Schnittstelle eine Verschlechterung der Abläufe für Teil2 bei gleichzeitig hohem Investitionsaufwand darstellen. Eine elektronische Schnittstelle sollte für beide Parteien die Abläufe verbessern und nicht einseitig verschlechtern.

25. Anlage A, 1.

-> Teil2: Kündigung muss auch per email oder Telefax möglich sein.
Punkt 26 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten

Zeitliche Rahmenbedingungen: Bereitstellungsfristen und –termine:
im RUO sind die Fristen und Termine nur noch für die Bestellung mittels SOAP

geregelt, Bestellprozesse mittels email oder Telefax wurden nicht berücksichtigt.
-> Teil2: Bereitstellungsfristen und –termine sind entsprechend Z 11/07 hinsichtlich Bestellungen per email oder Fax zu ergänzen.

26. Anlage A, 1.1

Punkt 27 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten

Ergänzende Rahmenbedingungen für Umschaltungen:
Bereitstellungsfristen und –termine: im RUO sind die Fristen und Termine nur noch für die Bestellung mittels SOAP geregelt, Bestellprozesse mittels email oder Telefax wurden nicht berücksichtigt.

-> Teil2: Bereitstellungsfristen und –termine sind entsprechend Z 11/07 hinsichtlich Bestellungen per email oder Fax zu ergänzen.

27. Anlage A, 2.1

Punkt 28 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten

Kommunikations-Interfaces, Herstellungen/Umschaltungen und Portierungen: im RUO ist für den Bestellprozess nur mehr die elektronische Schnittstelle als Kommunikationsinterface vorgesehen.

→ Teil2: Bestellprozess ist entsprechend Z 11/07 zu ergänzen, dass für den Bestellprozess als Kommunikationsmedium sowohl Telefax, e-mail oder elektronische Schnittstelle verwendet werden können und dass die Antworten von AITA auf dem selben Kommunikationsweg erfolgen, wie sie vom Entbündelungspartner initiiert wurden (Bestellung per email -> Antwort von AITA auf Bestellung auch per email)

28. Anlage A, 2.2

Punkt 29 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten

Rückmeldungen von Statusinformationen: im RUO ist für den Bestellprozess nur mehr die elektronische Schnittstelle als Kommunikationsinterface vorgesehen.

→ Teil2: Bestellprozess ist entsprechend Z 11/07 zu ergänzen, dass für den Bestellprozess als Kommunikationsmedium sowohl Telefax, e-mail oder elektronische Schnittstelle verwendet werden können und dass die Antworten von AITA auf dem selben Kommunikationsweg erfolgen, wie sie vom Entbündelungspartner initiiert wurden (Bestellung per email -> Antwort von AITA auf Bestellung auch per email)

→ Durch die Streichung des Satzes „Rückmeldungen von Statusinformationen über elektronische Schnittstelle sind nur bei Bestellungen, welche über diese Schnittstelle erfolgen, möglich.“ behält sich AITA vor, ihre Rückmeldungen immer, also auch bei Bestellungen, die mit e-mail erfolgen, über die elektronische Schnittstelle bekannt zu geben.

Anhang 5

29. 2

Punkt 30 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten

Durchführung des Zugangs zur relevanten Schaltstelle:

-> Teil2: Für die Übermittlung der Bereichsgrenzen einer konkret benannten Schaltstelle und der Standort der Schaltstelle sollte eine Frist von 2 Wochen festgelegt werden. Der von AITA eingefügte Zusatz, dass die Übermittlung nur erfolgen soll, falls die Daten verfügbar sind, sollte entsprechend den geltenden Bescheiden gestrichen werden.

AITA kann die Übermittlung von Daten unterlassen, wenn sie glaubhaft macht, dass der Schutz krit. Infrastrukturen dem entgegen steht.

30. 2.1

Teil2: NEIN, nicht in dieser Allgemeinheit, die Ablehnung ist für ANB nicht nachvollziehbar. Unklar ist, was die Konsequenz ist. Kann diese Leitung dann auch nicht entbündelt werden? Bzw. können dann keine Ducts bestellt werden? Diese Regelung würde eine missbräuchliche Verwendung forcieren. -> Regelung streichen
Der physische Zugang zu einer bestimmten relevanten Schaltstelle der A1 Telekom Austria erfolgt nach Maßgabe der räumlichen Situation primär über einen eigenen Schaltkasten des Entbündelungspartners gemäß Punkt 2.3 dieses Anhangs (“Standardlösung”), sekundär in Form der Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle der A1 Telekom Austria gemäß Punkt 2.4 dieses Anhangs („physische Kollokation”).

31. 2.2

Teil2: NEIN, primäre Lösung muss in Form der Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle liegen, nur in begründeten Ausnahmefällen in Form eines eigenen Schaltkastens. Wie von Teil2 wiederholt gefordert, sind für ANB in den Schaltkästen entsprechende Platzreserven, Strom und Klimatisierung vorzusehen.

32. 2.5

Direkter Zugang zur Hausverkabelung

A1 Telekom Austria gewährt dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch bei der Entbündelungsvariante C2 den Zugang zu der von ihr verwendeten Hausverkabelung in der Weise, dass A1 Telekom Austria die Teilnehmerzuleitung (typisch Schlauchdraht) von der letzten relevanten Schaltstelle (Kabelausmündung, Hausverteiler, Stockwerksverteiler) trennt, aus der Schaltstelle der A1 Telekom Austria auszieht und dem Entbündelungspartner außerhalb der Schaltstelle der A1 Telekom Austria zur Anbindung an sein eigenes Netz übergibt. Ein Zwischenverteiler bzw. ein Übergabeverteiler kommt hier nicht zum Einsatz.

Teil2: hier sollte klar gestellt werden, dass ANB auch bei Vorhandensein eines Stockwerksvertellers vom zentralen Hausverteiler entbündeln kann, dass ANB in der Entbündelungsvariante C2 wählen kann, ob er vom Hausverteiler oder vom Stockwerksverteiler entbündeln möchte.

Ansonsten würde es bedeuten, dass bei FTTB in der Entbündelungsvariante C2 von ANB pro Stockwerk ein (Mini)DSLAM mit Stromversorgung (woher?) benötigt wird, AITA aber der gesamte Hausverteiler und damit die In-House-Verkabelung in konzentrierter Form zusteht.

Anhang 6

33. 2.4 Standardkollokationsraum bzw. Standardkollokationsfläche: Die geltenden Bescheide sehen folgende Regelung vor: „Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlusleistung richtet sich nach den vom Entbündelungspartner im Zuge der Bestellung bekenntgegebenen Erfordernissen.“

-> Tele2: das RUO ist um diese Regelung zu ergänzen.
Nutzungsregelung – Instandhaltung

34. 7

*Im Kollokationsraum dürfen nur Einrichtungen, die für den Zugang zur TASL und ihre Nutzung oder für den Ausbau und Betrieb von FTTC/B Standorten erforderlich sind RUO 2010 – Anhang 6 (insbesondere PSTN/ISDN-Konzentratoren, Geräte zur Erbringung von Datendiensten etc.), untergebracht werden. Einrichtungen zur Vermittlung von Sprachtelefonie dürfen nicht im Kollokationsraum genutzt werden.
Andere technische Einrichtungen, welche nicht dem Zugang zur TASL dienen (z.B. Einrichtungen samt Zubehör, die der Netzzusammenschaltung dienen), dürfen unter der Voraussetzung im Kollokationsraum untergebracht werden, dass diese für eine andere mit der A1 Telekom Austria vertraglich vereinbarte oder behördlich angeordnete Leistung erforderlich sind. Dasselbe gilt für den Outdoor Container und das Outdoor Cabinet, falls diese auf Grundstücken der A1 Telekom Austria errichtet wurden.*

Darüber hinausgehende Nutzungen derartiger Räume oder Flächen bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung zwischen den Vertragspartnern. Es bestehen im Übrigen keine technischen oder betrieblichen Nutzungsbeschränkungen, soweit diese nicht in diesem Vertrag vorgesehen sind.

Tele2: keine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit von Kollokationsräumen für ANB. AITA kann ihre Räumlichkeiten ja auch für alle Endkundenprodukte nutzen.

Anhang 7

35. 2.1 versus Anlage B, 1

Punkt 32 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Einmeldung von Störungen: neben der telefonischen Einmeldung sieht das RUO in Punkt 2.1 eine verpflichtende Einmeldung mittels elektronischer Schnittstelle vor.
Dem gegenüber ist in Anlage B zu Anhang 7 unter Punkt 1 „Störungsmeldung“ die Störungsmeldung durch den Entbündelungspartner nach seiner Wahl als Fax-Übermittlung, über elektronische Schnittstelle oder über email möglich.

-> Tele2: Für den Entstörungsprozess gilt das gleiche wie für den Bestellprozess: auch der Entstörungsprozess ist entsprechend Z 11/07 bzw. Z 5/07 zu ergänzen, dass für den Entstörungsprozess als Kommunikationsmedium sowohl Telefax, e-mail oder elektronische Schnittstelle verwendet werden können und dass die Antworten von AITA auf dem selben Kommunikationsweg erfolgen, wie sie vom Entbündelungspartner initiiert wurden.

-> Die Wahl des Kommunikationsinterfaces durch den Entbündelungspartner wurde von AITA im RUO in Anlage B zu Anhang 7 selbst vorgesehen.
Punkt 33 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Entstörungsfrist: im RUO wurden wesentliche Änderungen zu den geltenden Bescheiden vorgenommen, die die Entstörfristen verlängern und somit zum Nachteil der Entbündelungspartner sind.

RUO: Verfügbarkeit eines Service Technikers: Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr
-> Tele2: laut Bescheid: Mo – Fr 07:00 – 17:00 Uhr

RUO: Reparaturzeit: spätestens an dem der Störungsmeldung zweitfolgenden Tag
-> Tele2: laut Bescheid: innerhalb von 24 Stunden

RUO: 24.12. und 31.12. werden Sonntagen/Feiertagen gleichgestellt und hemmen die Entstörfrist

-> Tele2: laut Bescheid keine Sonderregelung für 24.12. und 31.12. hemmen RUO: Samstag, Sonntage und Feiertage, sowie der 24.12. und der 31.12. hemmen die Entstörfrist bis zum nächsten Arbeitstag 7 Uhr

-> Tele2: laut Bescheid keine Hemmung in dieser Form vorgesehen. Diese RUO-Regelung könnte zu Unklarheiten führen. Vorgeschlagene Regelung:

- a) Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr eingehen, beseitigt A1 Telekom Austria die Störung innerhalb von 24 Stunden. Die Entstörfrist beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung zu laufen. Fällt das Ende der Frist auf Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, wird der Ablauf der Frist für diesen Zeitraum gehemmt. (SLA Standard)
- b) Bei Störungsmeldungen die außerhalb von Arbeitstagen montags 07.00 Uhr bis freitags 19.00 bei A1 Telekom Austria einlangen, beginnt die 24 Stunden Frist mit nächstfolgendem Arbeitstag 07.00 Uhr.

37. 4.2

Punkt 34 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfristen: das RUO sieht wesentliche Verschlechterungen für die Entbündelungspartner vor. Diese Verschlechterungen weichen von den geltenden Bescheiden ab.

-> Tele2: die Pönaleregulungen sind entsprechend den Bescheiden Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07 anzupassen.

RUO: 4 SLA-Klassen, wobei nur „Standard“ ohne zusätzliche Kosten ist. Die Höhe der Pönalen bei „Standard“ wurden gegenüber den beschreibmäßigen Regelungen beinahe halbiert.

-> Tele2: SLA-Klassen und Höhe der Pönalen sind entsprechend den Bescheiden Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07 anzupassen.

Anhang 8

38. 1.3

Punkt 35 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Sonderregeln für Miete:

-> Tele2: Die im RUO vorgesehene Regelung zur Rückerstattung des Adaptierungsaufwands ist an die geltenden Bescheide anzupassen.

Punkt 36 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Pauschalentgelt: das RUO enthält ein neues, vom Entbündelungspartner zu zahlendes Storno-Entgelt: „Storno wegen Terminüberschreitung“

-> Tele2: dieses Storno-Entgelt ist nicht in den Bescheiden vorgesehen und ist zu streichen.

40. 2.2.1 8 Plan über Leerrohr- Trassenführung einmalig 72,-
Pos 8 - 9 Kostenvoranschlag gemäß Anhang 10 einmalig 288,-
12 10 Bestellung/Übergabe gemäß Anhang 10 einmalig 432,-
11 Voranfrage gemäß Anhang 11 einmalig 144,-
12 Kostenvoranschlag gemäß Anhang 11 einmalig 432,-

Tele2: unklar, ob die Kosten für Pläne je Ök50 sind? Diese wäre unangemessen hoch.

Aus Sicht von Tele2 sollten diese Informationen kostenfrei verfügbar sein, da AITA über diese Informationen bereits verfügt. (siehe Web-GIS)

Punkt 37 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Pönalen: das RUO sieht – bei sonstigem Verfall – die Geltendmachung von Pönalen spätestens im Folgemonat vor.

-> Tele2: diese Befristung ist sachlich nicht gerechtfertigt und entspricht nicht den geltenden Bescheiden. Aufgrund der Komplexität von Auswertungen würde dies – trotz mangelhafter Leistung von AITA – zu keinen Pönaleforderungen führen. Damit würde keine Verbesserung der Prozesse erfolgen. Diese Regelung ist daher zu

streichen.

42. 4

Punkt 38 aus unserer „Kritische Punkte RUO 2010“ bleibt unverändert erhalten
Höhe der Pönalen: das RUO sieht bei der verspäteten Antwort auf eine Bestellung
sowie bei der verspäteten Bereitstellung des Zugangs zur TASL eine – von den
Bescheidern abweichende – Reduktion der Pönalen auf € 39,09 vor.
-> Tele2: diese Reduktion ist sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Anpassung an die
Bescheidregelungen ist erforderlich.

Anhang 9

43. 1

Übertragungssysteme - Allgemeines

*Für die unter Punkt 4.2 lit b des Anhang 2 genannten Übertragungssysteme gelten
die auf der Unternehmenshomepage der A1 Telekom Austria im Bereich Carrier
Wholesale unter <http://wholesale.telekom.at/veroeffentlichen-Anschalterrichtlinien>.*

Tele2: NEIN, kein dynamischer Verweis auf einseitig von AITA festgelegte
Anschalterrichtlinien. Änderungen/Ergänzungen des RUO sind zwischen den Parteien
einvernehmlich festzulegen.

44. 1

Tele2:

Wesentliche Teile der geltenden Bescheidregelungen (wie z.B. in Z 10/09) wurden
zum Nachteil von ANB entfernt und sollen wieder aufgenommen werden:
Begründung:

jedlicher Einsatz von neuen Übertragungssystemen in neuen bzw. veränderten
Topologien (z.B. FTTC/B) können nicht oder nur bedingt unter labormäßigen
Bedingungen auf die „generelle Netzverträglichkeit“ bewertet werden. Letztendlich
kann sich erst in der realen Praxis beweisen, ob „generelle Netzverträglichkeit“
vorliegt bzw. in welchem Ausmaß mit Restriktionen zu rechnen ist. Verfahren, wie in
Innsbruck Pradi, haben sich als äußerst ineffizient und langwierig erwiesen.

Bei den unter Punkt 4.2. lit b des Anhangs 2 genannten Übertragungssystemen
können sich Einschränkungen in der Anwendung aus den jeweiligen Telekom-
Austria-internen Richtlinien (siehe Anhang 2) bzw. in weiterer Folge aus den
Anschalte- und Nutzungsbedingungen im Einzelfall ergeben.

Im Falle des Einsatzes eines „generell netzverträglichen“ Übertragungssystems an
einem vorgelagerten DSLAM-Standort ist Telekom Austria verpflichtet, dem
Entbündelungspartner unaufgefordert mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen
Einsatz zulässige Maximalpegel als Funktion der Frequenz und des Abstandes
zwischen HVT und vorgelagerten DSLAM bekannt zu geben. Diese Maximalpegel
müssen derart gestaltet sein, dass die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Pegel
angeschalteten Kunden des Entbündelungspartners bei Anwendung der
Maximalpegel nicht gestört werden. Bis zur Übergabe der Maximalpegel darf
das Übertragungssystem am vorgelagerten DSLAM-Standort nicht in Betrieb
genommen werden, widrigenfalls Telekom Austria eine Pönale gemäß Anhang 8, Pkt
4 zu entrichten hat.

Auch im Fall des Einsatzes von Übertragungssystemen an vorgelagerten
DSLAM-Standorten gilt die Regel, dass das letzte zugeschaltete System
unkonfiguriert oder abgeschaltet werden muss, wenn es bereits angeschaltete
Systeme beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung im Sinn dieser Bestimmung liegt
jedenfalls dann nicht vor, wenn sicher gestellt wird, dass die Pegel der am KV/HsV
eingesetzten Übertragungssysteme mit den am Ort des KV/HsV gemessenen Pegeln
jener Übertragungssysteme vergleichbar sind, die vom

HVT aus im Rahmen der maßgeblichen Anschalte- und Nutzungsbedingungen
betrieben werden.

45. 2.1/2.2

2.1 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVT auf Betreiben von A1
Telekom Austria

2.2 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVT auf Betreiben des
Entbündelungspartners

Tele2: die Ungleichheit der Regelungen, ausgehend ob AITA oder ANB neue
Übertragungssysteme einsetzen möchte, ist völlig inakzeptabel. Es besteht keine
sachliche Begründung für die Bevorzugung von AITA. Nach dem Vorschlag von
AITA kann sie jederzeit jedes neue Übertragungssystem ohne dies mit ANB
abzuklären, einsetzen. ANB dagegen muss eine Genehmigung von AITA dafür
einholen, ein aufwändiges Prüfungsverfahren durchlaufen und bei Weigerung von
AITA die Behörde anrufen.

Angesichts der bisherigen Verfahren, wo Übertragungssysteme von AITA die
Kunden von ANB gestört haben, und nicht umgekehrt, erscheint eine
Gleichbehandlung der Parteien dringend nötig.

Kein Einsatz von neuen Übertragungstechnologien durch AITA ohne Zustimmung
von ANB bzw. behördliche Entscheidung.

→ Bestehende Regelungen streichen und einheitliche Regelungen für AITA
und ANB festlegen.

*Will der Entbündelungspartner oder/und AITA andere als die in Anhang 2
definierten Übertragungssysteme einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz
jedenfalls der Bekanntgabe der Signalkategorie an die jeweils andere Partei und der
Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch die jeweils andere Partei. Zu
diesem Zweck beantragt die Partei, die ein neues Übertragungssystem einsetzen
möchte die Feststellung der Netzverträglichkeit des Übertragungssystems bei der
jeweils anderen Partei unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Standards
bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinie (oder Gleichwertigem) und
übermittelt eine ausführliche technische Beschreibung des Systems inklusive der
einzusetzenden PSD-Masken. Die andere Partei hat zur Durchführung des
Prüfungsverfahrens 2 Wochen Zeit.*

Besteht nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zwischen den Vertragspartnern
Uneinigkeit über die generelle Netzverträglichkeit des Übertragungssystems ISD § 16
TKG 2003 oder übersteigt der für die Überprüfung veranschlagte Zeitraum die
Frist von 2 Wochen, sind beide Vertragspartner berechtigt, die
Regulierungsbehörde anzurufen.

46. 2.2.

2.2 Einsatz neuer xDSL – Übertragungssysteme ab HVT auf Betreiben des
Entbündelungspartners

Tele2: NEIN, Umfang des Prüfungsverfahrens viel zu aufwändig: 8 Testsysteme?,
LCT: Umfang? Bereitstellung der notwendigen Kabel?

die Prüfzeit ist mindestens auf die Hälfte zu verkürzen. alleine die Schritte Erstellung
des Messkonzeptes inkl. Testscenarien (2 Wochen), Tests mit ANB-Equipment (5
Wochen) und Analyse der Testergebnisse (2 Wochen) kann leicht auf 2 Wochen
reduziert werden.

-> Regelung streichen und einheitliche Regelung (siehe Punkt vorher)
Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von neuen xDSL-
Übertragungssystemen

47. 2.3

... ist A1 Telekom Austria berechtigt die generelle Netzverträglichkeit von
xDSL Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler (inkl. VDSL@CO nach
Anhang 2 Punkt 4.2. b) VIII) für in Betrieb befindliche Übertragungssysteme für die

entsprechenden Anschlussbereiche bzw Teile davon nach Maßgabe folgender Regelungen einzuschränken:

Tele2: hier ist klar zu stellen, dass die Einschränkung nicht alle xDSL-Übertragungssysteme ab Hauptverteiler betreffen kann, sondern nur ADSL. es ist klarzustellen, dass bei Änderung der ARL, z.B. Shaping soll für neue ADSL2+-Kunden von ANB nicht mehr erfolgen, dass eine derartige Änderung der ARL nur unter Einhaltung der Regelungen von M 3/09 zur Migration (siehe Punkt 2.1.) durchgeführt werden darf. Ansonsten wären zwar die ADSL-Bestandskunden geschützt, nicht jedoch neue ADSL-Kunden.

Weiters darf nicht die generelle Netzverträglichkeit von SHDSL/eSHDSL-Systemen ab Hauptverteiler eingeschränkt werden. Hier ist vorzusehen, dass bei Störungen oder Beeinträchtigungen, die von VDSL-Systemen ab ARU auf SHDSL-Systemen ab Hvt verursacht werden, unverzüglich geeignete Maßnahmen gesetzt werden (z.B. die VDSL-Systeme werden ausser Betrieb genommen, Umrangierungen), um diese Beeinflussungen zu beheben, zumindest solange, als kein adäquates Vorleistungsprodukt besteht, auf das die SHDSL-Kunden migriert werden könnten.

48. 3 3.1 Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben < 14dB auf Betreiben von A1 Telekom Austria

Tele2: In Punkt 3.1.1. fehlen wesentliche Bestimmungen aus M 3/09: Vertragsangebot ist um diese Regelungen zu ergänzen:

M3/09 2.1.d)(2)d) "...Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt -- das ist ein Vorleistungsprodukt *isd* Spruchpunkts 2.1.b), das dem Nachtrager zumindest die Möglichkeit bietet, zum selbstem Vorleistungspreis wie bisher seinem Endkunden weiterhin die bisherigen Dienstmerkmale anzubieten -- so rechtzeitig angeboten, dass dieser gleichzeitig mit den FTTC- oder FTTB-basierten Endkundenprodukten der A1 Telekom Austria AG weiterhin die eigenen Endkundenprodukte auf Basis dieser Vorleistung anbieten kann."

M3/09 2.1.d)(2)h): A1 Telekom Austria AG hat für die betroffenen Gebiete über die jeweils zur Anwendung gelangenden Regelungen der Netzverträglichkeit der betroffenen xDSL-Übertragungssysteme Anshalterichtlinien zu erstellen, an die Entbündelungspartner zu übermitteln und im Standardangebot zu veröffentlichen.

stattdessen lediglich die lapidare Bemerkung in 3.1.3 (a) "Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Migration werden im Rahmen eines Migrationsprojektes geklärt" Planungsgrund

b) Die Anündigung und die Verständigungen werden jedenfalls folgende Punkte enthalten:

b. Die Angabe des Ausbaubereichs (betroffene Anschlussbereiche oder Teile davon) gegebenenfalls unter Angabe eines Polygonzugs;

c. Einen Überblick über den beabsichtigten Umfang und die grundsätzlich beabsichtigte technische Realisierung (FTTC, FTTB, gemischter Ausbau; auch gemischter Ausbau mit FTTH).

Tele2: die von AITA vorgeschlagenen Regelungen sind nicht ausreichend, um als ANB beurteilen zu können, ob Ansprüche gegenüber AITA aufgrund des Ausbauvorhabens vorliegen.

Die Vorgaben von M 3/09 sind hier nicht erfüllt.

Ref M3/09 2.1.d)(2)e)

... jedem betroffenen Entbündelungspartner das Vorliegen der Voraussetzungen nach den nachfolgenden Punkten f) und g) mitgeteilt und durch detaillierte technische Informationen -- betroffene Kabelbündel, geografische Informationen (Lage/Adresse der ARUs), Entfernung (elektrische Länge) vom Hauptverteiler, Leitungsführung und andere Daten, die es dem Entbündelungspartner ermöglichen zu beurteilen, ob und inwieweit seine bestehenden, vom Hauptverteiler aus betriebenen Übertragungssysteme vom Ausbauvorhaben betroffen sein können -- kostenfrei glaubhaft gemacht;

Tele2: es ist zu ergänzen, dass sämtliche Informationen elektronisch verarbeitbar sein sollen (z.B. Excel, Shapefiles für geografische Informationen).

50. 3.1.1 c) c) Grobstrukturplanung: Für den Fall dass der Entbündelungspartner ein konkretes Interesse an Kooperationsgesprächen glaubhaft oder eine Abgeltung frustrierter Investitionen nach Punkt 3.1.2 geltend gemacht hat, wird A1 Telekom Austria diesem längstens zwei Monate nach der Anündigung bzw Verständigung eine Netzstrukturplanung des Ausbauvorhabens übermitteln. Der Entbündelungspartner kann somit -- bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche -- seine oben angeführten Interessen/Ansprüche binnen dieser Frist gegenüber A1 Telekom Austria geltend machen.

Tele2: NEIN, keine Ausschlussfrist; ist nicht in M 3/09 vorgesehen und unverhältnismäßig. Da weder gesichert ist, dass ANB sämtliche notwendigen Daten erhält, um dies zu prüfen noch ausgeschlossen werden kann, dass Beantragungen erst nach 2 Monaten erkennbar sind, soll die gesetzliche Frist zur Geltendmachung nicht eingeschränkt werden.

Es besteht die Gefahr, dass AITA eine extensive Auslegung des Begriffes „glaubhaft“ vornimmt. Die Regelung sollte daher lauten, dass eine Planungsgrundlage bereits dann stattfinden soll, wenn ein ANB sein Interesse schriftlich mitteilt.

51. 3.1.1d) Nach Abschluss der Kooperationsgespräche werden die Vertragspartner schriftlich vereinbaren, in welchem Umfang sie bei FTTC/Bausbauvorhaben kooperieren werden. A1 Telekom Austria kann vom Entbündelungspartner eine Bankgarantie in Höhe der zugesagten Beteiligung am FTTC/Bausbauverlangen. Für diese Bankgarantie kommen die Regelungen von Punkt 9.2.2. des Allgemeinen Teils sinngemäß zur Anwendung. Für den Fall des Unterbleibens des Abschlusses einer derartigen Vereinbarung und/oder der Nichtvorlage einer Bankgarantie wird A1 Telekom Austria keine Detailplanung mit dem Entbündelungspartner durchführen. In diesem Fall gilt die Voraussetzung von Punkt 3.1.a) jedenfalls als erfüllt.

Tele2: NEIN, nicht in M 3/09 vorgesehen, würde eine weitere Schranke für ANB bedeuten, Investitionen in Infrastruktur vorzunehmen und ANB gegenüber AITA benachteiligen. Überdies ist die Regelung einseitig.

52. 3.1.2a) ii. Investitionen in andere xDSL-Übertragungssysteme ab dem Hauptverteiler als VDSL2 werden nur berücksichtigt, wenn die Investition vor dem 7.9.2010 getätigt wurde.

Tele2: laut M 3/09 werden Investitionen berücksichtigt, die vor Rechtskraft des Bescheides M 3/09 getätigt wurden. Da eine Aufhebung des Bescheides M 3/09 durch den VwGH möglich ist, ist der Termin 7.9.2010 nicht jedenfalls der

Rechtskrafttermin des Bescheides. Regelung sollte entsprechend M 3/09 geändert werden.

53. 3.1.2c)b. RW
Für den Fall, dass die Vertragspartner sich über die Höhe der Abgeltung nicht einigen, ist **A1 Telekom Austria dennoch berechtigt, das jeweilige FTTC/B-Ausbauvorhaben fertigzustellen und damit die generelle Netzverträglichkeit für diesen ARU-Standort einzuschränken.**

Tele2: NEIN, dies ist in M3/09 2.1.f) nicht vorgesehen. Es wäre eine weitere Bevorzugung von AITA, wo AITA durch die „Macht des Faktischen“ ihre marktbeherrschende Stellung ausnützt.

→ Regelung ist zu streichen; anstelle dessen: Bei Nichteinigung steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde anzurufen. Bis zur Entscheidung der Behörde ist das strittige FTTC/B- Ausbauvorhaben von AITA gehemmt.

54. 3.1.2c)d.
d) Zeitpunkt der Abgeltung für frustrierte Aufwendungen:
A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner den gerechtfertigten Abgeltungsbetrag binnen 2 Wochen nach **tatsächlicher Fertigstellung der FTTC/Bausbauvorhaben** abgeben. Dies ist der Fall, wenn über diese Infrastruktur **Endkundenprodukte öffentlich angeboten** werden.

Tele2: AITA hat ANB über tatsächlichen Fertigstellungstermin 1 Monat davor schriftlich zu informieren.

55. 3.1.3 a)
Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt
a) Im Fall der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteller < 14 dB gemäß Punkt 3.1 wird A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner die Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt anbieten. Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Migration werden im Rahmen eines Migrationsprojektes geklärt.

Tele2: es fehlt die wesentliche Bestimmung aus M 3/09:
M3/09 2.1.d)(2)d)
„...Migration auf ein adäquates Vorleistungsprodukt – das ist ein Vorleistungsprodukt (s.d. Spruchpunkts 2.1.b), das dem Nachfrager zumindest die Möglichkeit bietet, zum selben Vorleistungspreis wie bisher seinem Endkunden weiterhin die bisherigen Dienstmerkmale anzubieten – so rechtzeitig angeboten, dass dieser gleichzeitig mit den FTTC- oder FTTB-basierten Endkundenprodukten der A1 Telekom Austria AG weiterhin die eigenen Endkundenprodukte auf Basis dieser Vorleistung anbieten kann.“
Klarzustellen ist weiters, dass ohne entsprechendes Vorleistungsprodukt (siehe M 3/09) AITA keine Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit vornehmen kann.

56. 3.1.3 b)
b)Zu diesem Zweck wird A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner den Abschluss des Standardangebots über das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ anbieten.
Dieses kann auf der Unternehmenshomepage der A1 Telekom Austria im Bereich Carrier Wholesale unter <http://wholesale.telekom.at/> abgerufen werden.

- Tele2: siehe Anmerkungen zu 3.1.3.a)
c) Um eine reibungslose Migration zu gewährleisten, übermitteln A1 Telekom Austria dem Entbündelungspartner binnen 8 Wochen vor der tatsächlichen Fertigstellung der FTTC/BRU Ausbauvorhaben – dies ist der Fall, wenn A1 Telekom Austria über diese Infrastruktur Endkundenprodukte öffentlich anbietet – eine Liste aller TAsLN, für die durch das geplante FTTC/B-

Ausbauvorhaben die generelle Netzverträglichkeit eingeschränkt werden wird. Innerhalb einer Woche nach Übermittlung dieser Liste werden die Vertragspartner Gespräche zu den technischen Parametern führen, mit denen die betroffenen Leitungen für die Nutzung der virtuellen Entbündelung einzurichten sind. Die Vertragspartner haben spätestens zwei Wochen vor Fertigstellung der geplanten tatsächlichen FTTC/Bausbauvorhaben im oben angeführten Sinn die technischen Parameter abschließend zu definieren. Für den Fall, dass die Vertragspartner die technischen Parameter binnen der zuvor angeführten Frist nicht abschließend definiert haben, ist **A1 Telekom Austria dennoch berechtigt, das jeweilige FTTC/B – Ausbauvorhaben fertigzustellen und damit die generelle Netzverträglichkeit für diesen ARU-Standort einzuschränken.**

Tele2:
Fristen sind zu kurz, statt 1 Woche mindestens 2 Wochen für die Klärung der technischen Parameter
Keine Berechtigung für AITA, solange technische Parameter nicht abschließend definiert sind, Ausbauvorhaben fertig zu stellen, damit AITA nicht einseitig und faktisch die Parameter „definiert“.

58. 4.1
d) **Weist ein oder weisen mehrere Entbündelungspartner schriftlich und fristgerecht (binnen 6 Wochen ab Erhalt des Informations Schreibens durch A1 Telekom Austria) nach, dass sie in den entsprechenden Kabelbündeln in größerer Entfernung (elektrische Länge bis zur letzten Schaltstelle) als nach diesen Regelungen eine Einschränkung des Einsatzes von VDSL@CO zulässig ist, tatsächlich Kunden mittels anderer xDSL-Systeme versorgen, kann A1 Telekom Austria mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt, ab dem über ihre Infrastruktur (ARUS) Endkundenprodukte öffentlich angeboten werden, in den entsprechenden Kabelbündeln den Einsatz auch dieser xDSL-Systeme auf dieselbe elektrische Länge (bis zur letzten Schaltstelle) wie für VDSL2@CO einschränken, wenn den entsprechenden xDSL-Betreibern gegenüber rechtzeitig die Voraussetzungen nach Punkt 3.1 c) und d) erfüllt wurden.**

Tele2: Der Nachweis kann nicht von ANB erbracht werden, zumal die elektrischen Längen dem ANB unbekannt sind. Annäherungsweise können diese für ADSL-Leitungen ermittelt werden, für andere Übertragungssysteme ist dies technisch nicht möglich, die dazu erforderliche Leitungslänge in Form eines Dämpfungswertes in dB bei 150 kHz anzugeben.
Es kann daher nur AITA ANB informieren, welche Leitungen dieses Kriterium erfüllen.

59.
f) **A1 Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner die Einschränkung des Einsatzradius von VDSL@CO vor dem Wirksamkeitszeitpunkt schriftlich mitteilen, sofern dieser davon betroffen ist. Als Konsequenz der Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen durch A1 Telekom Austria wird diese alle Entbündelungspartner informieren und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten Anschnitterichtlinien übermitteln bzw. die Entbündelungspartner darüber informieren, wo diese abrufbar sind.**

Tele2: Es fehlt und muss klar gestellt werden, dass
• AITA bei Meinungsverschiedenheiten nicht einseitig die generelle Netzverträglichkeit einschränken kann, sowie
• die Möglichkeit der Anrufung der Behörde (wie auch in M 3/09 vorgesehen).
Diese ist im Vertragsvorschlag nur in Punkt 4.2 vorgesehen, wenn ein ANB die generelle Netzverträglichkeit einschränken möchte.

M 3/09:

„Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen der Voraussetzung nach diesem Spruchpunkt, kann die Regulierungsbehörde gemäß § 50 TKG 2003 zur Entscheidung angerufen werden.“

60. 4.2

Einschränkung der generellen Netzverträglichkeit von xDSL-Übertragungssystemen ab dem Hauptverteiler bei FTTC/B-Ausbauvorhaben ≥ 14 dB auf Betreibern des Entbündelungspartners

A1 Telekom Austria wird die generelle Netzverträglichkeit von VDSL@CO für Entbündelungspartner über Antrag des Entbündelungspartners in sinngemäßer Anwendung des Punktes 4.1. beschränken, wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass er vor der beabsichtigten Inbetriebnahme von VDSL2 ab einer vorgelagerten Einheit diese Absicht veröffentlicht und dabei alle potenziell Betroffenen aufgefordert hat, allfälligen VDSL@CO-Einsatz ab dem entsprechenden Hauptverteiler, insbesondere einschließlich der Information, in welcher elektrischen Länge tatsächlich Kunden versorgt werden, mitzuteilen.

Tele2: A1TA muss Info, welche Entbündelungspartner betroffen sind, vorab an ANB liefern, sonst kann dieser ja nicht alle potentiell Betroffenen informieren. ANB hat ja keine Kenntnis über betroffene Entbündelungspartner.

61. 6.1

Nachprüfungsverfahren: Allgemeines

Das folgende Nachprüfungsverfahren kann vom Entbündelungspartner in jeder Situation herangezogen werden, in der eine vom Entbündelungspartner genutzte TASL bzw. ein Teilschnitt beeinträchtigt ist oder der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht hat, dass ein Übertragungssystem der A1 Telekom Austria oder eines anderen Dienstbetreibers die Anschalte- und Nutzungsbedingungen nicht einhält. Davon ausgenommen sind Einschränkungen der generellen Netzverträglichkeit im Sinne der Regelungen der Punkte 2 bis 5.

Tele2: wofür das ganze Nachprüfungsverfahren, wenn es nicht für die als generell netzverträglich eingestufteten Übertragungstechnologien anzuwenden ist und wenn A1TA beliebige Übertragungstechnologien als generell netzverträglich festlegen kann und TASLn von ANB beeinträchtigen kann, ohne dass es Konsequenzen für A1TA hat????
-> letzter Satz ist zu streichen.

Anhang 10

62. 1

Ducts – Allgemeines:

Insbesondere ist A1 Telekom Austria nicht zur Herstellung eines brauchbaren Zustandes ihrer Infrastruktur verpflichtet. Weiters ist es A1 Telekom Austria nicht möglich, jederzeit über den Zustand der sich nicht in Betrieb befindlichen Infrastruktur informiert zu sein. Sämtliche Auskünfte über Infrastruktur sind daher insofern freibleibend, als nur der Bestand nicht aber die Funktionalität beaufkumftet bzw. angeboten werden kann. In Bezug auf Ducts bedeutet dies z.B., dass die Funktionalität, also Durchgängigkeit, Dichtheit etc., erst während der Einbringung des Kabels durch den Entbündelungspartner festgestellt werden kann. Siehe dazu auch unten im Abschnitt „Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Ducts“.

Tele2: NEIN, Verpflichtung von A1TA für verbindliche Auskünfte bezüglich

Funktionalität erforderlich sowie Verpflichtung zur Herstellung von „brauchbarem Zustand“ ihrer Infrastruktur.

Als Folge 5.4 Nur Entschädigung für die Überlassungsentgelte für die betroffenen Strecken. ANB bliebe auf sämtlichen anderen Kosten sitzen

63. 3

Zugangspunkte

Zugangspunkt ist ein bestehendes Leerrohrende. Bestehende mechanische Verbindungen (Rohrmuffen) werden als durchgängig angesehen und gelten nicht als Zugangspunkt. Je nach Lage oder Beschaffenheit des Zugangspunktes gilt folgendes:

Tele2: Muffen sollen auch Zugangspunkte sein.

Voranfrage

Stehen Ducts grundsätzlich zur Verfügung, erfolgt keine Auskunft zu Dark Fibre.

Tele2: Auskunft soll auch in diesem Fall Dark Fibres umfassen.

Voranfrage:

Zur Information, ob A1 Telekom Austria Ducts an angefragten Adressen grundsätzlich zur Verfügung hat, stellt A1 Telekom Austria einen Plan im Format DWG innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Anfrage zur Verfügung, welcher bestehende Rohr-Trassenführungen zeigt.

...
Falls die erhaltenen Informationen für den Entbündelungspartner unklar sind, ist dieser berechtigt Klärstellungen abzufragen. Derartige Fragen werden von A1 Telekom Austria binnen zehn Arbeitstagen beantwortet. Diese Leistungen sind im Entgelt für die Voranfrage enthalten.

Tele2:

Info im Format DWG ist nicht ausreichend (es bedarf dazu einer Legende der verwendeten Symbole, der Darstellung etc.), erforderlich ist ein klare Aussage von A1TA, ob der Duct so zur Verfügung steht und auf den Plan referenziert. Frist ist mit 20 Arbeitstagen bzw. weiteren 10 Arbeitstagen zu lange, -> Verkürzung auf 10 Arbeitstage bzw. für Nachfragen auf 5 Arbeitstage

66. 5.1

Angebotsaufforderung

A1 Telekom Austria bestätigt den Erhalt per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

Tele2: Frist für eine bloße Erhaltbestätigung zu lange, erfolgt üblicherweise automatisiert, sodass diese noch am selben Tag erfolgen kann.
Angebot von Ducts:

67. 5.2

Der Begehungstermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines Arbeitstages nach Zugang der Ankündigung per E-Mail oder elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Tele2: diese Frist zu kurz, mindestens 3 Arbeitstage, damit Terminkoordination erfolgen kann.

Bereitstellung des Zugangs

68. 5.4.

der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren sollten, Schad- und Klagos halten.

Tele2: NEIN, keine Schad- und Klaglohaltung.
Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einem bestimmten Duct mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs aus wichtigem Grund unzumutbar ist.

6. Umsiedlung des betreffenden HVT bzw. Auffassung des HVT-Standortes vorgenommen wird;

Tele2: diese Frist ist nicht bescheidkonform; eine Auffassung des HVT ist nicht überraschend, AITA soll daher auch ANB langfristig darüber informieren, es bedarf keines kurzfristigen ao Kündigungsgrundes. Regelung ist daher zu streichen. Rechtsfolge der Beendigung eines Zugangs zu Ducts

Die Terminkündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Tele2: Entbündelungspartner hat Erhalt innerhalb 1 Arbeitstages zu bestätigen; umgekehrt hat die AITA für alle Bestätigungen 3 Arbeitstage Wert

Tele2: Indexanpassungsklausel widerspricht Kostenrechnungsgrundsätzen und ist daher zu streichen.
Sonstige Entgelte/Kosten:

Die A1 Telekom Austria hat Anspruch auf Ersatz der im Zusammenhang mit der Errichtung, Nutzung oder Beendigung entstehenden Kosten bzw. ihres Aufwandes. Der Entbündelungspartner hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm im Zusammenhang mit der Errichtung, Durchführung und Beendigung einer Einzelüberlassungsvereinbarung entstandenen Kosten.

Tele2: NEIN, etwas unsymmetrisch bezüglich Kostenersatz.
Störungsbehebung an Ducts

Tele2: Es fehlen SLAs. Entstörung nur in der Regelarbeitszeit (HVT Anbindungen etc.). Es ist nicht einmal eine schnellere Entstörung als Option vorgesehen.
Störende Auswirkungen

Tele2: NEIN. Regelung ist einseitig. Stört das Kabel des ANB Leitungen von AITA, kann AITA auf Kosten von ANB, das Kabel des ANB außer Betrieb nehmen. Es gibt jedoch keine Regelung für den Fall, dass das Kabel von AITA die Leitung von ANB stört.
-> entweder wechselseitig gleiche Regelung oder streichen

75. 9.2

76. 9.2

77. 10

78. 11.2

79. 11.3

80. 12.3

81. 12.5

Anhang 11

Tele2 Telecommunication GmbH
Donau-City-Strasse 11
A-1120 Wien

Die Abnahme hat spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungsstermins zu erfolgen. Der Abnahmetermin wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per E-Mail angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung per E-Mail oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Tele2: Tele2: NEIN. Frist für Abnahme zu kurz. Verlängerung auf 10 Arbeitstage. Für die Bestätigung des Abnahmetermins Verlängerung auf 3 Arbeitstage.

69. 5.4. Rückvergütungsansprüche über Überlassungsentgelte hinaus sind ausgeschlossen; auch wenn wesentliche Mängel vorliegen, die eine Abnahme unmöglich machen.

Tele2: NEIN, AITA hat verbindliche Zusagen zu machen, bei deren Nichteinhaltung ANB zumindest die Kosten ersetzt erhält.
(Siehe auch Punkt 1 Ducts - Allgemeines).
Eine Abnahme kann durch den Entbündelungspartner wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

70. 5.4

Tele2: Hier soll beispielhaft definiert werden, welche wesentlichen Mängel zu einer Ablehnung der Abnahme führen können (z.B. Dichtheit, Durchgängigkeit)

71. 6 Kabeleinbringung/Entfernung durch den Entbündelungspartner

Die Kabel dürfen ausschließlich durch die von der A1 Telekom Austria akkreditierten Montage- / Kabelzugsunternehmungen in das Leerrohr eingebracht werden; auch die Wartung, allfällige Störungsbehebungen und Kabelumlegungen etc. sind ausschließlich von durch A1 Telekom Austria akkreditierten Montage- / Kabelzugsunternehmungen auszuführen.

72. 7 Tele2: Wo findet man eine Liste der von AITA akkreditieren Unternehmen?
Bauliche Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen sind vorab mit A1 Telekom Austria abzustimmen und werden beaufsichtigt und abgenommen. Bauliche Maßnahmen erfolgen durch vom Entbündelungspartner beauftragte akkreditierte Unternehmen. Der Entbündelungspartner trägt sämtliche Kosten, auch Aufwände von A1 Telekom Austria für Bauaufsicht und Bauabnahme.

73. 8 Tele2: Wo findet man eine Liste der von AITA akkreditieren Unternehmen?
Pflichten des Entbündelungspartners

Die vertragsgegenständlichen Anlagen der A1 Telekom Austria unter größtmöglicher Schonung zu benutzen sowie die Interessen der A1 Telekom Austria zu wahren. Insbesondere ist dem Entbündelungspartner die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Errichtungen der A1 Telekom Austria oder über diese erbrachte Dienstleistungen gefährdet werden.

Tele2: was bedeutet, die Interessen der AITA zu wahren??

Allgemein: die Verpflichtungen sind nur einseitig beim ANB, auch AITA sollte Verpflichtungen übernehmen!

74. 8 Der Entbündelungspartner wird A1 Telekom Austria für allfällige Nachteile, die aus

Tele2 Telecommunication GmbH
Donau-City-Strasse 11
A-1120 Wien

- 82. 3.1 Angebotsaufforderung**
Tele2: einheitliches Kommunikationsmedium erforderlich. Siehe dazu Anmerkungen im Hauptteil
- 83. 4.3 Abnahme hat spätestens am Tag des Bereitstellungstermins zu erfolgen**
- 84. 4.3 Tele2: siehe dazu Anmerkungen zu Anhang 10, Punkt 5.4 Rückvergütungsansprüche über Überlassungsentgelte hinaus sind ausgeschlossen; auch wenn wesentliche Mängel vorliegen, die eine Abnahme unmöglich machen.**
- 85. 5 Tele2: siehe dazu Anmerkungen zu Anhang 10, Punkt 5.4 Pflichten des Entbündelungspartners**
- 86. 6 Tele2: Pflichten sollten wechselseitig sein, siehe dazu Anmerkungen zu Anhang 10, Punkt 8 Außerordentliche Kündigung des Dark Fibres mit Wirkung zum Ablauf des selben Arbeitstages**
- 87. 7.6 Tele2: siehe dazu Anmerkungen zu Anhang 10, Punkt 9.2 Ankündigungsfrist für Umsiedlung bzw. Auffassung des HVT Standortes**
- 88. 9.2 Tele2: siehe dazu Anmerkungen zu Punkt 9.2 Wertsicherung des monatlichen Entgelts**
- 89. 12.2.2 Tele2: siehe dazu Anmerkungen zu Anhang 10, Punkt 11.2 Entstörung nur in der Regelarbeitszeit (HVT Anbindungen etc.) . Es ist nicht einmal eine schnellere Entstörung als Option vorgesehen.**
- 90. 12.3 Tele2: siehe dazu Anmerkungen zu Anhang 10, Punkt 12.3 Störende Auswirkungen**
- Tele2: siehe dazu Anmerkungen zu Anhang 10, Punkt 12.5**